

Entwurf

Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO, SGS 271) vom 16. Dezember 1993

Änderung vom Datum wird von der LKA eingesetzt!

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO, SGS 271) vom 16. Dezember 1993 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absätze 2 und 4 (geändert)

- ² Das Kantonsgericht tagt als Verfassungsgericht in Fünferbesetzung und als Verwaltungsgericht in der Regel in Dreierbesetzung. Das Verwaltungsgericht entscheidet in Verfahren von besonderer Bedeutung in Fünferbesetzung, wenn dies die präsidierende Person anordnet.
- ⁴ Das Kantonsgericht kann in klaren Fällen bei Einstimmigkeit im Zirkulationsverfahren entscheiden.

§ 1 Absatz 2^{bis} (neu, nach Absatz 2)

- ^{2 bis} Das Kantonsgericht tagt als Versicherungsgericht in Dreierbesetzung.

§ 1 Absatz 3 einleitender Satzteil sowie Buchstaben c, e und h (geändert)

- ³ Die präsidierende Person entscheidet bei:
 - c. übereinstimmenden Parteianträgen oder nachträglicher Gegenstandslosigkeit,
 - e. offensichtlichem Fehlen einer Eintretensvoraussetzung, offensichtlich unbegründeten oder offensichtlich begründeten Rechtsmitteln,
 - h. Streitigkeiten im Verfahren gemäss Artikel 281 Absatz 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO).

§ 3 Absätze 3 und 4 (neu)

- ³ Bei gemeinsamen oder inhaltlich gleichen Eingaben mehrerer Parteien kann die präsidierende Person die Bezeichnung eines gemeinsamen Zustellungsdomizils oder eines gemeinsamen Vertreters verlangen. Kommen die Parteien dieser Aufforderung nicht nach, so kann die präsidierende Person entweder ein Zustellungsdomizil oder einen Vertreter bezeichnen.
- ⁴ Parteien mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland haben ein Zustellungsdomizil oder einen Vertreter in der Schweiz zu bezeichnen. Mitteilungen an Parteien, die dieser Auflage nicht Folge leisten, können unterbleiben oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgen.

§ 7 Absätze 2 und 3 (aufgehoben)

§ 20 Absatz 3 (geändert: dritter Satz aufgehoben)

- ³ Die Verfahrenskosten umfassen die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten. Sie werden in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt.

§ 20 Absatz 4 (aufgehoben)

§ 55 Absatz 1 (geändert)

- ¹ Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken entscheidet die präsidierende Person der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts.

§ 55 Absatz 2 (aufgehoben)

II.

Das Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD, SGS 170.1) vom 22. Februar 2001 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 (geändert)

- ² Die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht gliedert sich jeweils in die Fünferkammer, die Dreierkammer und das Präsidium.

§ 2 Absätze 1 und 3 (geändert)

- ¹ Die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht besteht aus einem vollamtlichen Präsidium und 5 Richterinnen und Richtern.
- ³ Die Abteilung Sozialversicherungsrecht besteht aus 2 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 130 Prozent und 5 Richterinnen und Richtern.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der/die Präsident/in:

Der/die Landschreiber/in: